



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 2 GL-V

### GL-V - Gewerbelegitimationen-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017



Die Legitimation hat aus einem Stück Leinenpapier zu bestehen; dieses muß bei Legitimationen gemäß § 1 Z 1 und 2 in drei gleiche Teile, bei Legitimationen gemäß § 1 Z 3 in zwei gleiche Teile zusammengefaltet sein, im gefalteten Zustand ein Format von 7.4 cm x 10.5 cm haben und folgende Farbe aufweisen:

1. gelb bei einer Legitimation gemäß § 1 Z 1,
2. grün bei einer Legitimation gemäß § 1 Z 2,
3. blau bei einer Legitimation gemäß § 1 Z 3.

In Kraft seit 01.08.1974 bis 31.12.9999

© 2019 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)